

Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten nach §28 Bachelor SPO und §26 Master SPO u.a.

	Regeln für alle Studierende	Sonderregelungen
Zwischenprüfung (nur Bachelor)	Die Studienleistungen des 1. und 2. Semesters müssen, bis auf 10 ECTS, erbracht sein - bis Ende des 4. Semesters (Regelfall) - in einzelnen Studiengängen andere Fristen	Verlängerung um bis zu 2 Semester möglich ^{*)}
Praxissemester (nur Bachelor)	Abzulegen in 1 Semester Zeitpunkt des Eintritts in das Praxissemester: s. besonderer Teil der SPO	Kann auf 2 Semester gestreckt werden (§5, Abs. 1) Verlängerung dieses Zeitpunkts um bis zu 3 Semester möglich ^{*)}
Studienzeit Bachelor	Regelstudienzeit kann um bis zu 3 Semester verlängert werden	Verlängerung um bis zu 5 weitere Semester möglich ^{*)}
Studienzeit Master		Verlängerung um bis zu 3 weitere Semester möglich ^{*)}
Wiederholungsprüfungen	Abzulegen im nächsten oder übernächsten Semester	Verlängerung um bis zu 2 weitere Semester möglich
Bachelorarbeit / Masterarbeit		Rückgabe oder Verlängerung um bis zu 50% der regulären Bearbeitungszeit möglich
Urlaubssemester s. dazu auch §8 der „Satzung der HRW über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation“	Keine Prüfungen/Leistungen möglich Im 1. Semester kann kein Urlaubssemester genommen werden; nur 2 Urlaubssemester	Prüfungen/Leistungen möglich (Vorteil: Urlaubssemester zählt nicht als Studiensemester, Nachteil: kein Bafög) Urlaubssemester auch im 1. Semester möglich; mehr als 2 Urlaubssemester möglich
Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und die Wdh. von Prüfungen		Der Krankheit der Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich

^{*)} In Abhängigkeit vom Geburtsdatum des Kindes: Die Fristen verlängern sich für jedes Semester, in dem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis gehört, um ein halbes Semester.